

Stellungnahme Konsultationsverfahren zur Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)

Die Stellungnahme wurde am 18. Mär 2026 um 21:57:48 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Konsultationsverfahren zur Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)

Teilnehmerangaben:

Grünliberale Partei Kanton Bern
Grünliberale Partei Kanton Bern
Monbijoustrasse 30
3011 Bern

Kontaktangaben:

Gesundheits- Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern
Rathausplatz 1
3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: PolitischeGeschaefte.GSI@be.ch
Telefon: +41 31 633 79 41

Teilnehmeridentifikation:

208013

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen		Keine Antwort	Keine Antwort
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 3 Grösse	Abs. 1 300 Stellenprozente statt 150	Die kleinen Dienste haben grosse Mühe bei Fachkräftemangel die beraterische Qualität sicherzustellen. Es bleibt kaum Raum für die Professionalisierung von Prozessen oder spezifische Weiterbildung der Mitarbeitenden.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 9 Zusammensetzung des Fachpersonals	Erhöhung auf 80% (zumindest für Gemeinden, die nicht über mindesten 300 Stellenprozente für die Aufgabenerfüllung verfügen.)	Insbesondere bei kleinen Gemeinden scheint die Quote unglaublich tief. Der Kanton legt einen Schwerpunkt auf die Qualität in der Fallführung und verlangt, dass möglichst hohe Ablösequoten erreicht werden. Dies ist nicht möglich, wenn bspw. Personal angestellt wird, dass keine Erfahrung in sozialer Arbeit oder Coaching mitbringt. Eine Sozialversicherungsausweis befähigt eher zur konsequenten Überprüfung von Subsidiaritäten, stellt aber lediglich eine sinnvolle Ergänzung der Sozialarbeitenden dar.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 10 Aufgaben des Fachpersonals	lit. e Ergänzung mit Sanktionen	Die Praxis zeigt, dass in vielen Fällen mit dem Prozess gestartet wird (Vereinbarung, Auflage), danach aber auch in offensichtlich zu sanktionierenden Fällen, keine Sanktion verfügt wird. Mit der Ergänzung von Art. 10 wird verdeutlicht, dass Sanktionen ebenfalls zu den Aufgaben des Fachpersonals gehören.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 24 Mindestkatalog	Abs. 1 ist mit konkreten Beispielen zu ergänzen	Die Flughöhe der Regelung erfüllt den Auftrag des Grossen Rates nicht. Es ist klar, dass den Gemeinden ein gewisser Spielraum belassen werden soll (schon alleine, damit sie dem Individualisierungsprinzip nachleben können). Die unterstützten Personen sollen aber konkrete Rechte aus der Verordnung ableiten können und die es soll klar sein, dass gewisse Leistungen oder deren Vermittlung zwingend (sofern im Einzelfall angemessen) von den Gemeinden zu erbringen sind. Darunter könnten z.B. die freiwillige Einkommens- und Vermögensverwaltung, Triage zur Schuldenberatung, Beratung bei der Bewerbstellung der ausserfamiliären Kinderbetreuung oder Unterstützung bei der Geltendmachung von sozialversicherungsrechtlichen Leistungen fallen. Der Grosse Rat hat sodann den Rechtsanspruch auf persönliche Hilfe explizit im SHG festgehalten und hat betont, dass der persönlichen Hilfe ein höheres Gewicht beizumessen ist. Es scheint zudem zentral, dass die Gemeinden mit den finanziellen Mitteln, die ihnen zur Verfügung zumindest sehr ähnliche Leistungen erbringen und die betroffenen Personen im ganzen Kanton auch in Bezug auf die persönliche Hilfe eine rechtsgleiche Behandlung erfahren.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 26 Berechnung der Bedürftigkeit	d grundversorgende und fördernde situationsbedingte Leistungen	Der Antrag entspricht den SKOS Richtlinien. Insbesondere in Anbetracht der Strategie des GR und des RR möglichst hohe Anreize für die finanzielle Selbstständigkeit ist unklar, wieso fördernde SIL nicht eingerechnet werden sollen. Durch die Nichtberücksichtigung werden zudem die Schwelleneffekte verschärft.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 27 Einkommenspfändung	Überprüfung der Praxisrelevanz	-
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 28 Berufliche Vorsorge	Streichung	Unnötig
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 35	Prüfung Ergänzung Personen mit negativem Entscheid über den Kantonswechsel	Auch wenn der Kantonswechsel nicht genehmigt wird, scheint es unrealistisch, dass Personen zwangsweise in den für sie zuständigen Kanton überführt werden. Ohne explizite rechtliche Grundlage, haben diese Personen jedoch auch im Kanton in dem sie sozusagen "illegal" wohnen Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 37 Sicherheitsleistung bei Wohnungsmieten	2 Er vereinbart mit der bedürftigen Person angemessene Abzahlungsraten und stellt monatlich Rechnung. Die Kautions ist nach Möglichkeit lautend auf die zuständige Gemeinde abzuschliessen. 3 Besteht vor der vollständigen Abzahlung des Vorschusses keine Bedürftigkeit mehr, hat die ehemals bedürftige Person a den Restbetrag zurückzuzahlen oder b die noch nicht abbezahlten Raten vereinbarungsgemäss bis zur vollständigen Abzahlung des Vorschusses zu tilgen. Die Kautions ist umgehend nach Ablösung aus der Sozialhilfe zurückzuzahlen. Neu Abs. 4 Die bedürftigen Personen dürfen gestützt auf eine Vereinbarung die Kautions in kleinen Raten während des Sozialhilfebezugs rückerstatten, sofern keine Kinder mitunterstützt werden. Der vorgeschlagene Abs. 4 würde neu zu Abs. 5. Er ist jedoch rein deklaratorischer Natur und es könnte auf die Bestimmung verzichtet werden.	Der Grosse Rat hat die Verrechnungsmöglichkeit während dem laufenden Bezug bewusst abgeschafft. Mit der Verpflichtung der Gemeinden, neu Vereinbarungen abzuschliessen wird der Wille des Grossen Rates umgangen. In der Debatte ging deutlich hervor, dass eine Abzahlung während des laufenden Bezugs nach Meinung des Gesetzgebers einer Sanktion gleichkommt, obwohl die betroffenen Personen kein schuldhaftes Verhalten an den Tag gelegt haben. Will eine unterstützte Person freiwillig kleine Raten rückzahlen (ohne Druck der Gemeinden) scheint dies in Ordnung, sofern von der damit einhergehenden Reduktion des GBL keine Kinder betroffen sind. Eine Pflicht der Gemeinden zum Abschluss einer Vereinbarung geht jedoch klar zu weit.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 54	Streichen	Es ist auf diese Bestimmung zu verzichten. Wenn der Konkubinatsbeitrag nicht ins letzte Detail in der Verordnung geregelt wird und keine Ausnahmen von den SKOS-RL gelten sollen, macht die Bestimmung keinen Sinn. Viel mehr wird unter Umständen bei Anpassung der SKOS-RL ein Revisionsbedarf ausgelöst, obwohl der RR mit der SKOS-RL Revision allenfalls einverstanden ist. Verzichtet man auf die Bestimmung, entsteht nur ein Revisionsbedarf, wenn der RR ausdrücklich eine Ausnahme zu den SKOS-Richtlinien vorsehen will.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 56 Berechnung des anrechenbaren Einkommens	Überprüfung der Streichung	Die Bestimmung vermittelt den Eindruck, als würde ein Zivilgericht sich an diesen Werten orientieren. Die Werte entsprechen den Empfehlungen der SKOS und ein Merkblatt dazu reicht aus. Eine Verordnungsbestimmung entfaltet keine zusätzliche Wirkung.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 57 Unterstützungspflicht	Überprüfung der Streichung	siehe Begründung zu Antrag Art. 56
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	5.2.1 Wirtschaftliche Hilfe	Aufnahme einer Bestimmung, welche explizit vorsieht, dass die Aufwendungen der Gemeinden für Mietkautionen dem Lastenausgleich zugeführt werden können.	Dass es sich bei der Vorfinanzierung einer Mietkaution nicht um materielle Hilfe im engeren Sinn handelt, ist grundsätzlich korrekt. Dennoch haben die Gemeinden in Einzelfällen keine andere Wahl, als eine Kaution vorzufinanzieren, weil sie aufgrund der Sozialhilfegesetzgebung bzw. gar gestützt auf die Bundesverfassung zur Sicherung des Obdachs verpflichtet sind. Bei allen Kosten in Bezug auf die Leistungen für die Sozialhilfe wie auch für die Hilfe in Notlagen erfüllen Kanton und Gemeinden eine Verbundsaufgabe und teilen sich die Kosten solidarisch. Dies soll mitunter auch für die Kosten für medizinische Notfälle beibehalten werden, obwohl diese in den meisten anderen Kantonen alleine durch den Kanton finanziert werden. Es leuchtet nicht ein, wieso im Fall der Mietkautionen von diesem Grundprinzip abgewichen werden soll. Es gilt zudem zu beachten, dass regelmässig eine andere Gemeinde für die Leistung der Kaution zuständig ist (Fälligkeitsprinzip), als für die weitere Ausrichtung der materiellen Hilfe in der Zukunft (Umzug in eine andere Gemeinde).
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 94 Fallpauschalen	Neu Abs. 3: Die Fallpauschalen werden periodisch, mindestens alle 5 Jahre, überprüft.	Die Fallpauschalen müssen jeweils den aktuellen Gegebenheiten entsprechen und sind ein wichtiges Steuerungselement für den Kanton. Eine Überprüfung muss nicht zwingend zu einer Anpassung führen, aber aufgrund der finanziellen Wichtigkeit, soll der RR sich mindestens alle 5 Jahre mit den Fallpauschalen beschäftigen.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 96 Pauschale für die präventive Beratung	Streichung Abs. 3	Es besteht ein Rechtsanspruch auf persönliche Hilfe. Die Gemeinden müssen diesem Rechtsanspruch nachkommen. Es scheint in diesem Zusammenhang wichtig, dass der RR den Mindestkatalog an die Leistungen der persönlichen Hilfe genauer definiert. In Anbetracht des gesetzgeberischen Willens, die persönliche Hilfe und Prävention zu stärken, ist diese Kontingentierung nicht mehr sachgemäss.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 98 Pauschale für das Inkasso von Unterhaltsbeiträgen	Ergänzung mit einer Frist, wonach die Inkassohilfedossiers nach einer gewissen Frist abzuschliessen sind, wenn die Unterhaltsbeiträge regelmässig und vollständig fliessen.	Wichtig, dass nicht künstlich Fallabschlüsse hinausgezögert werden.
Totalrevision der Sozialhilfeverordnung (SHV)	Art. 101 Fallpauschalen	Gegebenenfalls Nachvollzug SHG 2. Lesung	-

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Änderungen weiterer Verordnungen (SAFV, ZAV, KFSV, ALKV, IBV etc.)		Keine Antwort	Keine Antwort
Vortrag	Erläuterung Art. 22	Genauere Auslegung von lit. c im Vortrag	Ohne genaue Auslegung im Vortrag kreiert die Verordnung ein zu grosses Schlupfloch. Gemeinden, die bereits zu wenig Beratungsleistungen erbringen, könnten versucht sein, auch auf eine Zielvereinbarung zu verzichten. Eine mögliche Begründung könnte sein, weil die betroffene Person bereits einem angemessenen Erwerbspensum nachgeht.
Vortrag	Erläuterung Art. 23	-	Der neue Artikel 23 wird ausdrücklich begrüsst. Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht dem Auftrag des Grossen Rates und bringt den Sozialdiensten mehr Sicherheit in der Umsetzung.
Vortrag	Erläuterung Art. 38	Genauere Ausführungen zu den Erwartungen an die Gemeinden	Wie im Vortrag richtig beschrieben wird, stellen die Wohnkosten einen gewichtigen Kostentreiber der Sozialhilfe dar. Es ist deshalb wichtig, dass die Gemeinden die Mietverhältnisse ihrer Klienten regelmässig auf korrekte Referenzzinssätze prüfen. Verbindliche Regelungen ermöglichen zudem eine einfachere Prüfung durch FASR. z.B. sollten die Referenzzinssätze immer bei Fallaufnahme geprüft werden und bei Anpassung der Referenzzinssätze allenfalls spätestens innerhalb eines Jahres, ausser es bestehen wichtige Gründe, die dagegen sprechen (unstabiles Zinsumfeld oder allgemeine Teuerung).
Vortrag	Erläuterung Art. 47	-	Die Einführung einer Bandbreite und die Angleichung an die SKOS Richtlinien wird ausdrücklich begrüsst. Dies lässt eine Einzelfall gerechte Anwendung an und erhöht die Anreizwirkung.